

# Satzung des Asylarbeitskreis Heidelberg e. V.

(mit den Änderungen durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 06.03. 2017, 24. 04. 2018, 08.07.2020)

## § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Asylarbeitskreis Heidelberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Asylarbeitskreis Heidelberg, e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der humanitäre Einsatz für Personen, die vor Menschenrechtsverletzungen und Gefahr für Leib und Leben in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet sind. Weitere Zielsetzungen sind die sachliche Aufklärung der Öffentlichkeit und Gespräche mit Behörden, zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Flüchtlingen und Deutschen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an „amnesty international“, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V. Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Beitritt zum Verein

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Annahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## § 4 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

## § 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der /dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Finanzreferenten/in sowie Beisitzer/innen. Die Zahl der Beisitzer/innen ist grundsätzlich mindestens zwei. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der/die entsprechende Nachfolger/in gewählt ist. Eine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens fünf Monate.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer die/den jeweilige/n Nachfolger/in zu wählen, oder es ist eine Wahlversammlung einzuberufen.
- (3) Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit insgesamt zwei Ämtern zu betrauen. (Ämterzusammenlegung) oder für ein Amt 2 Personen zu beauftragen (Splitting).
- (4) Der/die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende, der/die Finanzreferent/in sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch schriftlich und elektronisch mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, doch werden Auslagen ersetzt, sofern diese tatsächlich entstanden sind und den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Soweit die Tätigkeit eines einzelnen Vorstandsmitglieds den üblichen zeitlichen Rahmen erheblich überschreitet, kann es dafür eine angemessene Vergütung erhalten. Diese darf den Betrag von jährlich 720 € bzw. der steuerbefreiten Ehrenamtspauschale nicht überschreiten.
- (7) Soweit ein Vorstandsmitglied Aufgaben für den Verein übernimmt, die nicht der Geschäftsführung dienen (z.B. Büroarbeiten, EDV-Betreuung, Pflege der homepage, Grafikarbeiten, Tätigkeiten als Leiter\*in, Referent\*in oder in der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen), können diese Arbeiten nach Umfang und Arbeitsaufwand gesondert vergütet werden. Die Vergütung muss angemessen sein. Sofern Vergütungen nach Satz 1 beschlossen werden, ist dies durch Abschluss eines entsprechenden Arbeits- oder Werkvertrags zu dokumentieren. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn der Mitgliederversammlung der konkrete Vertragsentwurf vorgelegt worden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 8 Kassenprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Der jährliche Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen (z.B. während einer Epidemie) als Videokonferenz durchgeführt werden. Mitgliedern, die daran nicht virtuell teilnehmen wollen oder können, wird auf Wunsch vorher die Möglichkeit zur schriftlichen Abstimmung bzw. Wahl gegeben.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden per mail oder durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Sofern in dieser Sitzung nicht ausdrücklich anders geregelt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zur Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{9}{10}$  der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 12 Beschlüsse**

Abstimmungen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses, in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer /in zu unterschreiben.